



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Stadtverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 1. Juli 2020

Verordnungspaket Umwelt Fruhling 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen fur die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Fruhling 2021 Stellung nehmen zu konnen.

Insgesamt werden sechs Verordnungen vernehmlasst. Sie werden in diesem Schreiben einzeln behandelt.

- *nderung der Verordnung uber elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)*

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrusst die vorgeschlagenen nderungen in der Verordnung uber elektrische Leitungen, welche einen wesentlichen Beitrag zum Vogelschutz leisten. Er hat keine Erganzungen oder nderungsantrage.

- *nderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)*

Der Gemeinderat begrusst grundsatzlich die nderungen der Luftreinhalteverordnung, welche zu einer besseren Luftqualitat fuhren werden.

Die Verscharfung der Grenzwerte fur die Zementwerke wird grundsatzlich begrusst. Der Gemeinderat erlaubt sich jedoch in Frage zu stellen, ob der angestrebte Grenzwert von 10 mg/m³ fur Feinstaub bei Zementwerken nicht zu wenig ehrgeizig ist. Im erlauernden Bericht «nderung der Luftreinhalteverordnung» wird auf Seite 6, im Absatz «Schwefeloxid und Staub» erwahnt, dass der angestrebte Grenzwert von 10 mg/m³ schon heute von allen Zementwerken deutlich unterschritten wird. Es ist daher zu prufen, ob ein Grenzwert von 5 mg/m³ nach heutigem Stand der Technik nicht realistisch ist. Allen anderen Anpassungen bezuglich Zementwerke steht der Gemeinderat positiv gegenuber.

Da Holzfeuerungen einen grossen Anteil an den Feinstaubemissionen haben und den besonders gefährlichen Russ freisetzen, begrüsst der Gemeinderat alle Massnahmen zur Reduzierung der Feinstaubemissionen von Holzheizungen. Die Erweiterung der Wärmespeicherpflicht auf Anlagen mit Holzheizkesseln mit über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, hält er für sinnvoll und angemessen.

Im Bereich der kleineren Stückholzfeuerungen wünscht sich der Gemeinderat eine Verschärfung: Für kleine Stückholzfeuerungen (zum Beispiel Schwedenöfen) fehlt in der aktuellen Verordnung die Verpflichtung, ein Staubabscheidesystem einbauen zu müssen. Staubabscheidesysteme für Stückholzfeuerungen können heute als Stand der Technik durchaus verlangt werden.

Zur Aufhebung einzelner Artikel:

Der Gemeinderat hat hierzu keinerlei Anmerkungen, die Aufhebung der Artikel wie vorgeschlagen erscheint sinnvoll.

- *Änderung der Lärmschutzverordnung, Artikel 21 – 24 (LSV; SR 814.41)*

Artikel 21:

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die neue Formulierung im Absatz 2, weil keine festgelegten Strecken mehr vereinbart werden müssen. Dies ermöglicht, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zielgerichteter einzusetzen.

Die Streichung des 3. Absatzes ist aus Sicht des Gemeinderats zielführend, denn Strassenlärmsanierungen müssen eine Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht anderweitig gewährleistet ist.

Artikel 22 und 23:

Wie bereits unter Artikel 21 erwähnt, erhöhen diese Änderungen die Planungsflexibilität für Lärmsanierungen. Die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen (Anzahl geschützte Personen) ist aus Sicht des Gemeinderats der Stadt Bern sinnvoll und wünschenswert.

Artikel 24:

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst sehr, dass neu die gesamte Anzahl der Personen, die von den Massnahmen wahrnehmbar profitieren, in die Beitragsbemessung einfließen.

Die Senkung der Bundesbeiträge für Schallschutzfenster von Fr. 400.00 auf Fr. 200.00 hat für die Stadt Bern kaum Auswirkungen, da bis Ende 2022 voraussichtlich alle Gemeindestrassen in der Stadt mit Schallschutzfenstern erstsaniert sind. Der Gemeinderat der Stadt Bern ist einverstanden, dass die Subventionen für Schallschutzfenster halbiert werden. Die mit der Kürzung eingesparten finanziellen Mittel sollen schwerge-
wichtig für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden, wodurch nicht nur einzelne Liegenschaften, sondern der ganze Raum geschützt werden kann. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Artikel 50 zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

- *Änderung der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)*
Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Möglichkeit, neu im Wald Rundholzdepots anlegen zu können. Er begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über den Wald und hat keine Änderungsanträge.

- *Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)*
Die heute beim freiwilligen Finanzierungssystem bestehenden Finanzierungslücken werden geschlossen und die von den Gemeinden betriebenen öffentlichen Sammelstellen können künftig für die Sammeltätigkeit mit kostendeckenden Entschädigungen rechnen. Dazu verspricht die Einbindung der Verbände, der Gemeinden, der Entsorgungsunternehmen, der Transporteure und des Konsumentenschutzes sowie der kantonalen Vertreter im Fachgremium allen Akteuren ein Mitspracherecht bei der Festlegung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) sowie bei der Festsetzung von fairen und kostendeckenden Entschädigungen für die einzelnen Entsorgungstätigkeiten. Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG). Er regt an, dass ein Passus in die VREG aufgenommen wird, nach welchem auch die potentiellen Branchenorganisationen die minimale durch die unabhängige Stelle des Bundes definierte Entschädigung für die öffentlichen Sammelstellen leisten müssen.

- *Entwurf neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV, SR noch nicht bekannt)*
Der Gemeinderat der Stadt Bern unterstützt die Bestrebungen nach Unterbindung des illegalen Holzhandels. Er ist überzeugt, dass mit der Unterbindung von illegalem Holzschlag nicht nur ein Beitrag zum Sustainable Development Goal 15 (Etablierung einer globalen und nationalen nachhaltigen Waldwirtschaft) geleistet werden kann, sondern dass die europaweite Anwendung der formulierten Ziele auch einen positiven Effekt auf die Eindämmung des Klimawandels hat. Er hat keine Änderungsanträge.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber